

Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung

I.

Haushaltssatzung

der Stadt Viernheim, Kreis Bergstraße

für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), hat die Stadtverordneten-Versammlung am 10.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	82.469.131,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	82.455.963,-- EUR
mit einem Saldo von	13.168,-- EUR

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-,-- EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendung auf	-,-- EUR
mit einem Saldo von	-,-- EUR

mit einem Überschuss von	13.168,-- EUR
--------------------------	---------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.231.698,-- EUR
---	------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	11.517.700,-- EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	15.670.845,-- EUR
mit einem Saldo von	-4.153.145,-- EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	4.105.145,-- EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.198.263,-- EUR
mit einem Saldo von	906.882,-- EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des	
Haushaltsjahres von	1.014.565,-- EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 4.105.145,-- EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2021 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 17.755.000,-- EUR festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000,-- EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe
(Grundsteuer A) auf Hebesatz: 450 v.H.
 - b) für Grundstücke
(Grundsteuer B) auf Hebesatz: 600 v.H.
2. Gewerbesteuer auf Hebesatz: 370 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Stadtverordneten-Versammlung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Als unerhebliche Haushaltsüberschreitungen zu denen der Magistrat gemäß §§ 98 Abs. 3 und 100 Abs. 1 der HGO seine Zustimmung erteilen kann, gelten

- a. im Ergebnishaushalt
bei überplanmäßigen Aufwendungen bis 15.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Aufwendungen bis 7.500,-- EUR je Haushaltsstelle,
- b. im Finanzhaushalt
bei überplanmäßigen Auszahlungen bis 30.000,-- EUR und bei
außerplanmäßigen Auszahlungen bis 15.000,-- EUR je Haushaltsstelle.

Viernheim, den 10.12.2020
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß

Bürgermeister

II.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt.

Sie haben folgenden Wortlaut:

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile

Hiermit genehmige ich

1. die in § 1 der Haushaltssatzung der Stadt Viernheim für das Haushaltsjahr 2021 festgesetzte Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs
gemäß § 97a Nr. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO;

- den in § 2 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

4.105.145 €

(in Worten: „Vier Millionen einhundertfünftausendeinhundertfünfundvierzig Euro“)

gemäß § 97a Nr. 4 HGO und § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

17.755.000 €

(in Worten: „Siebzehn Millionen siebenhundertfünfundfünfzigtausend Euro“)

gemäß § 97a Nr. 3 HGO und § 102 Abs. 4 HGO;

- den in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

10.000.000 €

(in Worten: „Zehn Millionen Euro“)

gemäß § 97a Nr. 5 HGO und § 105 Abs. 2 HGO;

- den in § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Vierheimer Forum der Senioren“** für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

199.749 €

(in Worten: „Einhundertneunundneunzigtausendsiebenhundertneunundvierzig Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

- den in § 4 des vorgenannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.000.000 €

(in Worten: „Eine Million Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

7. den in § 2 des Feststellungsvermerks zum **Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes „Stadtbetrieb Viernheim“** für das Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von

279.117 €

(in Worten: „Zweihundertneunundsiebzigttausendeinhundertsiebzehn Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 103 Abs. 2 HGO;

8. den in § 4 des vorgenannten Feststellungsvermerks festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

1.400.000 €

(in Worten: „Eine Million vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 115 Abs. 3 HGO in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO.

Heppenheim, den 03.02.2021
Der Landrat des Kreises Bergstraße
Im Auftrag:

Behrendt
Abteilungsleitung

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15.02.2021 – 23.02.2021 im Rathaus der Stadt Viernheim, Kettelerstr. 3, Zimmer 406, zu folgenden Uhrzeiten öffentlich aus: Montag bis Freitag 8:30 - 12:00 Uhr, Mittwoch zusätzlich 14:00 - 17:30 Uhr (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter 06204/988-227).

Die Unterlagen stehen zeitgleich auf der Homepage der Stadt Viernheim (www.viernheim.de) unter der Rubrik „Rathaus & Politik > Finanzen“ zum Download bereit.

Viernheim, den 09.02.2021
Der Magistrat der Stadt Viernheim

Baaß

Bürgermeister